Ne bis in idem im Strafprozeß.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Georg Bandmann
Landgerichtsdirektor in Berlin.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

Die einander widerstrebenden Rechtsgrundsätze des Strafprozesses von der Verpflichtung des Strafrichters zur Erforschung der materiellen Wahrheit einerseits und der Begrenzung dieser Pflicht durch den Satz ne bis in idem anderseits entspringen beide aus derselben Aufgabe des Staates, zur allgemeinen Wohlfahrt Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Sie haben in der Strafprozeßordnung Ausdruck gefunden und sind in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannt.

Der Verbrauch der Strafklage tritt grundsätzlich nur durch eine kriminelle Entscheidung, nicht durch eine disziplinäre (abgesehen von gewissen Fällen aus dem Militärstrafrecht) ein.. Polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden haben nur beschränkte Rechtskraftwirkungen. Sie entbehren dieser, sobald es sich um eine Beurteilung der Tat unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkt handelt, als er der Strafverfügung oder dem Strafbescheide zugrunde lag, oder sobald die Polizei- oder Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit bei Erlaß der Entscheidung überschritten hat. Volle Rechtskraftwirkung haben nur die Entscheidungen der Gerichte, mögen sie vor ordentlichen oder außerordentlichen Gerichten ergangen sein, mögen sie bewußt oder unbewußt unter Überschreitung der Kompetenz dieser Gerichte erlassen sein, wobei auch die Verfahrensart gleichgültig und selbst ein Vorbehalt anderweiter Verfolgung rechtlich bedeutungslos ist. Hingegen ermangelt auch der amtsrichterliche Strafbefehl mit Rücksicht auf die durch seine gesetzliche Regelung unmögliche allseitige Überprüfung des Sachverhalts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht der vollkommenen Rechtskraftwirkung und steht einer nochmaligen Verfolgung unter einem andern rechtlichen Gesichtspunkt nicht entgegen, der in dem früheren Verfahren nicht gewürdigt ist und eine erhöhte Strafbarkeit begründet. Eine durch den Strafbefehl erkannte Strafe ist dabei in dem neuen Urteil zur Anrechnung zu bringen. Beschlüsse, mögen sie auch mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sein, entbehren im allgemeinen der Rechtskraftwirkung. Eine solche, aber im beschränkten Maße, haben nur die Beschlüsse aus §§ 202, 196, 172 St P.O., sowie die Beschlüsse auf Zurückweisung im Privatklageverfahren und auf Ablehnung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls, ferner aus § 208 St.P.O. Entscheidungen ausländischer Gerichte haben infolge der Begrenzung

der Herrschermacht eines Staates auf seine Grenzen grundsätzlich keine Bindung für den deutschen Richter. Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist ihnen eine gewisse Geltung in den §§ 4, 7, 8, 37 St.G.B. eingeräumt. Hierzu tritt die vertraglich oder völkerrechtlich eingeräumte Geltung von Urteilen der Besatzungstruppen bezw. -behörden (vgl. Art. 43 der Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 Art. 3e der Rheinlandsvereinbarung vom 28. Juni 1913). Bei Überschreitung der Kompetenz durch Gerichte der ausländischen Besatzungstruppen und -behörden, sowie bei Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz wird der deutsche Richter verbüßte Strafen ausländischer Gerichte auf sein wegen derselben Tat ergehendes Urteil in Anrechnung bringen müssen.

Der zeitliche Eintritt der materiellen Rechtskraftwirkung deckt sich mit der formellen Unanfechtbarkeit des Erkenntnisses.

Materielle Voraussetzungen für den Klageverbrauch sind Personen- und Anspruchsidentität. Zur Personenidentität gehört, daß die Anklage von derselben Staatsgewalt ausgeht, mag diese durch ein amtliches Organ oder eine Privatperson hierbei vertreten sein. Andrerseits ist gegen eine nochmalige Aburteilung nur die Person geschützt, gegen welche wegen derselben Tat schon ein früheres Urteil oder eine diesem gleichgestellte Entscheidung erging. Identität des Anspruchs folgt aus Identität der Tat, das heißt des Vorliegens desselben Tatsachenkomplexes, herausgeschnitten aus dem im ständigen Flusse und Zusammenhange begriffenen menschlichen Leben. Wann und an welcher Stelle die Grenzen für diesen Tatsachenkomplex gezogen werden müssen, kann nicht in abstracto gesagt werden, ergibt sich vielmehr für den einzelnen Fall. Selbst das Tatbestandsmerkmal der Einheitlichkeit des Willens ist ungeeignet, das Maß für eine Abgrenzung zu bilden.

Der Umfang des Satzes ne bis in idem hängt von der rechtlichen (nicht von der tatsächlichen) Möglichkeit ab, eine Tat allseitig rechtlich und tatsächlich überprüfen zu können. Ist ein Gericht infolge Einschränkung seiner Kompetenz, Begrenzung durch Auslieferungsvertrag oder Mangel eines Strafantrags in dieser Prüfung beschränkt, so wirkt das Urteil nicht über die begrenzte Prüfungsmöglichkeit hinaus. Eine weitere Würdigung der Tat kann alsdann in einem späteren Verfahren erfolgen. Hingegen steht weder der nachträgliche Eintritt von Folgen einer Tat, welche eine höhere Strafbarkeit begründen, noch die nachträgliche Geltendmachung eines ideell konkurrierenden Gesichtspunktes (mag dieselbe einer späteren Aburteilung sogar ausdrücklich vorbehalten sein) noch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des ersten Urteils der materiellen Rechtskraftwirkung an diesem entgegen. Die Urteilsgründe nehmen zwar an der materiellen Rechtskraftwirkung nicht teil, sie sind aber zum Verständnis der Urteilsformel, die allein in materielle Rechtskraft übergeht, heranzuziehen. Bei Verurteilungen wegen eines Kollektiv- bezw. Fortsetzungsdeliktes ist eine spätere Aburteilung weiterer im ersten Urteil nicht berücksichtigter, in denselben Kreis fallender Einzelhandlungen ausgeschlossen. Hingegen ist bei

einem Freispruche wegen derartiger Delikte eine Aburteilung einzelner nicht in der ersten Verhandlung zur Sprache gekommener Taten sowohl als Einzel- wie als Kollektiv- bezw. Fortsetzungsdelikt angängig. Eine Aburteilung von Einzeldelikten, die materiell sich als Teilakte eines Kollektiv- bezw. Fortsetzungsdelikts später erweisen, steht einer späteren Aburteilung des sie umspannenden Kollektiv- bezw. Fortsetzungsdeliktes nicht entgegen. Erkannte Strafen sind dabei einzurechnen. Das Urteil über ein Dauerverbrechen erwirkt Rechtskraft für die gesamte Handlung bezw. Unterlassung bis zur Verkündigung des Urteils, das über ein Zustandsdelikt noch darüber hinaus hinsichtlich des fortdauernden Zustandes. Gegenüber einem in einem regulären Verfahren Abgeurteilten ist einer Ergänzung des in diesem Verfahren ergangenen Urteils durch ein sog. objektives Verfahren nicht statthaft. Ebenso kann durch das nachträgliche Einziehungsverfahren nicht die Verhängung eines Strafübels gegen einen im voraus ergangenen regulären Verfahren Freigesprochenen herbeigeführt werden. Der Einziehungsanspruch bleibt nach vorangegangenem regulären Verfahren im objektiven Verfahren nur verfolgbar, soweit er sich auf eine äußerlich gegen das Gesetz verstoßende Tat stützt, der die einzuziehenden Gegenstände ihre Entstehung verdanken. Hingegen schließt ein vorausgegangenes objektives Verfahren ein späteres reguläres Verfahren gegen eine bestimmte Person nicht aus. Urteile auf Einstellung oder Unzulässigkeit der Strafverfolgung begründen nur Rechtskraft, als sie sich über das formale Hindernis aussprechen und insoweit sie endgültig, wenn auch nur mittelbar eine sachliche Erledigung des Straffalles bezwecken. Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 24. März 1920 enthält eine Durchbrechung des Satzes ne bis in idem.

Der Satz: ne bis in idem ist prozessualer Natur. Er ist in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere in der Revisionsinstanz — vgl. aber § 384 Abs. 2 S. 2 St.P.O. — zu beachten.